

Präsident D. Haase: Vor den letzten Satz soll nun nach dem Vorschlage der Deputation ein neuer Satz mit Vorbehalt der Redaction, hinsichtlich der Stelle, wohin derselbe kommen soll, eingeschoben werden; er lautet: „Die Witwen verstorbener Dorfhandwerker können die Profession ihrer Ehemänner fortsetzen; in diesem Falle sind sie jedoch in die auf dem Lande gesetzlich gestattete Zahl von Dorfhandwerkern mit einzurechnen.“ Ich frage die Kammer: ob sie zur Aufnahme dieses Satzes ihre Zustimmung giebt? — Gegen 10 Stimmen Ja. —

Präsident D. Haase: Der letzte Satz würde nun so heißen: „Alles dasjenige, was vorstehend über das Halten von Gesellen durch Dorfhandwerker festgesetzt worden, leidet auch auf die Witwen solcher Dorfhandwerker, welche die Profession ihrer Ehemänner fortsetzen, Anwendung.“ Nimmt die Kammer diesen letzten Satz an? — Wird gegen 8 Stimmen bejaht. —

Referent v. Hartmann: §. 19 lautet nach dem Entwurf:

Verabschiedeten Soldaten, denen die §§. 94, 95 des Gesetzes vom 26. October 1834 geordneten Befreiungen zustehen, sind durch die wegen der Zahl der Dorfhandwerker im §. 8 flg. enthaltenen Bestimmungen nicht behindert, sich auf dem Lande niederzulassen, werden auch in jene Zahl nicht mit eingerechnet.

Die zweite Kammer hat die §. genehmigt. Der Beschluß der ersten Kammer ist folgender darüber:

Ist ebenfalls genehmigt, zugleich aber damit der Beschluß auf folgenden Antrag in die ständische Schrift verbunden worden:

Die hohe Staatsregierung möge durch Verordnung dahin Vorsehung treffen, daß den aus den Städten ausgewiesenen preßhaften Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben, in der Landgemeinde, in welcher sie ihre Heimath haben, nachgelassen werde, das erlernte Metier als Gesellen zu betreiben, und nach Befinden der Umstände mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde selbst gestattet werde, einen selbstständigen Gewerbebetrieb ohne Haltung von Gesellen und Lehrlingen zu unternehmen, wenn auch daselbst bereits ein oder mehrere Handwerker der nämlichen Gattung Erlaubniß zur Niederlassung erhalten haben sollten.

Die Deputation sagt nun:

Zu §. 19. Mit der Ansicht, welche dem von der ersten Kammer beschlossenen Antrage in die ständische Schrift zum Grunde liegt, erklärt man sich zwar vollkommen einverstanden. Nur aber dürften die dabei gemachten Beschränkungen aller Art zu entfernen sein. Denn sobald aus den Städten Handwerker, welche nichts als ihr Handwerk gelernt und zeither betrieben haben, ausgewiesen werden, so ist es wohl nur eine Handlung der strengsten Gerechtigkeit, wenn ihnen gestattet wird, das erlernte Gewerbe nunmehr auf dem Lande gleich andern Handwerkern allda zu betreiben, und es verdienen dieselben mindestens die nämliche Rücksicht, wie die verabschiedeten Soldaten.

Eine deshalb hinzuzufügende Bestimmung dürfte sich jedoch mehr zur Aufnahme ins Gesetz, als zu einem bloßen Antrage in die ständische Schrift eignen, und es glaubt daher die

Deputation die Annahme des in der Beilage unter C enthaltenen Zusatzes zu dieser Paragraphe der zweiten Kammer anrathen zu müssen.

Die Deputation schlägt der Kammer vor:

Zu §. 19. Den Antrag in die Schrift abzulehnen; dagegen aber der §. 19. noch folgenden Zusatz beizufügen:

„Nicht weniger bleibt es den aus den Städten ausgewiesenen Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben, unbenommen, ihr Gewerbe, und zwar wenn sie das Meisterrecht erlangt haben, in derjenigen Landgemeinde, in welcher sie ihre Heimath haben, als Meister, falls sie aber bloß Gesellen sind, als solche, gleich andern Handwerkern auf dem Lande zu treiben.“

Abg. Braun: Das Princip, daß jeder arbeitsfähige Mensch zur Arbeit als Mittel zu seiner Erhaltung zu lassen, ehe er zur Unterhaltung der Commun anheim fällt, dieses Princip erkenne ich als völlig richtig an. Der Deputation scheint bei der Annahme ihres Vorschlags dieses Princip vor Augen geschwebt zu haben; allein nichts destoweniger kann ich mich mit dem vorliegenden Zusatz nicht als einverstanden erklären, und zwar um deswillen nicht, weil er erstens mir weiter zu gehen scheint, als man vielleicht beim ersten Augenblicke glauben möchte. Denn es fallen Ausweisungen aus der Stadt nicht immer aus dem Grunde vor, weil der Ausweisende sich nicht zu ernähren vermag, sondern es finden derartige Ausweisungen auch deswegen statt, weil vielleicht der Ausgewiesene vagabondirte oder ein Vergehen begangen hatte. Nehmen Sie nun an, ein Ausgewiesener bekäme, weil er sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, dadurch das Recht zum Betriebe seines Handwerks auf dem Lande, so würde er einen Vorzug vor den andern Gesellen erhalten, welche in dem nämlichen Verhältniß wären, nur daß sich diese eines derartigen Vergehens nicht schuldig gemacht hätten. Er würde demnach durch ein Vergehen ein Befugniß erlangen, was bekannten Rechtsgrundsätzen entgegen ist. Hierzu kommt zweitens, daß der vorliegende Satz in das Gesetz gar nicht zu gehören scheint. Das Gesetz bezweckt die Erweiterung des Gewerbebetriebs auf dem Lande, der vorliegende Zusatz aber sorgt für den Unterhalt der Ausgewiesenen. Nun ist aber doch die Sorge für die Ausgewiesenen der Tendenz des Gesetzes offenbar nicht entsprechend. In der ersten Kammer ist diese fragliche Begünstigung bloß preßhaften Personen zugestanden worden, und man hat beschlossen, diese Bestimmung in die ständische Schrift aufzunehmen. Dadurch hat man dem von mir vorhin angedeuteten Princip entsprochen, und hat den Umstand vermieden, daß nicht Alle und Jede ausgewiesenen diese Begünstigung erhalten, auch daß von dem Gesetze etwas fern bleibt, was nicht dahin gehört. Deswegen würde ich mich für die Ansicht der ersten Kammer und gegen den Vorschlag der Deputation erklären müssen.

Abg. D. v. Mayer: Der Abg. scheint zu glauben, daß Jemand aus der Stadt könne ausgewiesen werden, wenn er irgend ein geringes Vergehen begangen habe. Dem muß ich wenigstens so weit entgentreten, als ich glaube, daß das von